



Richtplan Teil Siedlung

S 1 Siedlung

Siedlung

S 1.1 Veränderte Rechtsgrundlage

Ausgangslage	Mit der Einführung des neuen Raumplanungsgesetzes RPG und der Inkraftsetzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG haben sich die Rechtsgrundlagen im Bereich der Raumplanung massgeblich verändert. Ebenfalls besteht Anpassungsbedarf aufgrund des neuen kantonalen Richtplans, welcher Stufengerecht in die kommunalen Ortsplanungsinstrumente zu übernehmen ist. Die bestehenden Planungsinstrumente behalten zwar weiterhin ihre Rechtsgültigkeit, weisen jedoch insbesondere im Bereich der Nutzungsplanung grösseren Überarbeitungsbedarf auf. Eine gesamthafte Überarbeitung der kommunalen Ortsplanung ist daher angezeigt.
Ziele	Die Gemeinde Mosnang soll über zeitgemässe Planungsinstrumente verfügen. Sie schafft mit der Ortsplanungsrevision die planerischen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Gemeinde und gewährleistet damit für alle Betroffenen das nötige Mass an Rechtssicherheit.
Grundlagen	Bund: Raumplanungsgesetz (RPG), 01.01.2019 Kanton: Planungs- und Baugesetz (PBG), 01.03.2023 Kantonaler Richtplan, Stand August 2022

Richtplanbeschluss	<p>S 1.1.1 Anpassung an die veränderten Rechtsgrundlagen</p> <p>Die Ortsplanungsinstrumente sind an die neue Gesetzgebung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und an die Bestimmungen aus dem kantonalen Richtplan anzupassen.</p>
--------------------	---

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton
Querverweise:	-

Richtplanbeschluss

S 2.1.3 Weiler

Folgende Kleinsiedlungen werden als Weilerzonen ausgeschieden:

- Ehratsrick
- Wiesen
- Fridlingen
- Bennenmoos
- Untere Hulftegg

Die exakte Zonenabgrenzung wird im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung geprüft.

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	-
Querverweise:	-

S 2.2 Wohngebiete

Ausgangslage

Gemäss der neuen Bundesgesetzgebung sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Baulandbedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Als Basisszenario für die Berechnung des Baulandbedarfs wird dabei ein moderates Bevölkerungswachstum von 0.5 % pro Jahr angenommen. Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken und eine konsequente Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven zu betreiben.

Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan festzulegen. In diesem sind auch die konkreten Anforderungen an die Siedlungsentwicklung nach innen definiert. Demnach weist die Gemeinde Mosnang zu grosse Bauzonen auf und ist daher verpflichtet, Auszonungen vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Ortsplanungsrevision bereits intensiv mit der künftigen Siedlungsentwicklung auseinandergesetzt und hat dazu ein Strategiepapier «Siedlungsentwicklung nach innen» (21.04.2022) und ein «Arbeitsprogramm Auszonungen» (27.01.2022) erarbeitet. Durch die Aufnahme der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen im kommunalen Richtplan, werden die darin enthaltenen Grundsätze und strategischen Ziele behördenverbindlich festgesetzt.

Ziele

Haushälterische Nutzung der Ressource Boden und Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen; Umsetzung der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen und des Arbeitsprogramms Auszonungen.

Grundlagen

Bund: Raumplanungsgesetz (RPG), 01.01.2019
 Kanton: Raumkonzept Kanton St.Gallen, 01.11.2017
 Gemeinde: Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, 21.04.2022
 Arbeitsprogramm Auszonungen, 27.01.2022

Richtplanbeschluss

S 2.2.1 Bevölkerungsentwicklung und Kapazitäten

Die Bauzonendimensionierung ist am voraussichtlichen Baulandbedarf der nächsten 15 Jahre auszurichten. Als Basisszenario gilt dabei ein moderates Bevölkerungswachstum von durchschnittlich 0.5 % pro Jahr.

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG
 Grundeigentümer
Querverweise: -

Richtplanbeschluss

S 2.2.2 Strategie

Priorität 1: Baulandmobilisierung
 Priorität 2: Ausschöpfung der zulässigen Nutzungsdichten
 Priorität 3: Auf- und Umzonungen prüfen
 Priorität 4: Neueinzonungen prüfen

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG
 Grundeigentümer
Querverweise: -

Richtplanbeschluss**S 2.2.3 Baulandmobilisierung**

Zur Unterstützung der Ziele gemäss Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen verfolgt die Gemeinde eine aktive Bodenpolitik und betreibt ein entsprechendes Monitoring über die Baulandverfügbarkeit und den Stand der Erschliessung.

Massnahmen

Eigentümergegespräche, Bauberatung, verwaltungsrechtliche Verträge, etc.

Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	S 2.2.2

Richtplanbeschluss**S 2.2.4 Förderung alternativer Wohnformen**

Zum Umgang mit den besonderen Bedürfnissen älterer Personen erarbeitet die Gemeinde ein «Alterskonzept». Darin werden unter anderem Massnahmen in den Bereichen Wohnen, Versorgung und Mobilität geprüft.

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Pro Senectute Regionalstelle Wil und Toggenburg Alters- und Pflegeheim Hofwis Spitexverein Bütschwil-Ganterschwil/Mosnang
Querverweise:	-

S 2.3 Arbeitsgebiete

Ausgangslage	<p>Im Jahr 2020 zählte die Gemeinde rund 800 in Mosnang beschäftigte Personen (Vollzeitäquivalente). Davon entfallen 26 % auf den Primärsektor, 33 % auf den Sekundärsektor und 41 % auf den Tertiärsektor. Die Gesamtanzahl der in Mosnang beschäftigten Personen hat über die letzten 10 Jahre insgesamt zugenommen. Bei der Beschäftigungsentwicklung zeichnete sich in diesem Zeitraum ein schwacher Rückgang im Primärsektor und ein entsprechender Anstieg im Sekundär- und Tertiärsektor ab. Dennoch hat die Land- und Forstwirtschaft in der Gemeinde Mosnang einen vergleichsweise sehr hohen Stellenwert.</p> <p>Mosnang verfügt über Arbeitszonen in den Gebieten Stampfen / Hinterdorf, entlang der Bütschwilerstrasse und im Ortsteil Aufeld. Zudem weist das Gemeindegebiet grossflächige Kern- und Wohngewerbebezonen auf. Da Mosnang gemäss Raumkonzept des Kantons St.Gallen nicht zu den regionalen Arbeitsschwerpunkten zählt, sind Entwicklungen im Bereich Industrie und produzierendem Gewerbe primär auf die Ausnützung der bestehenden Arbeitszonen beschränkt. Allerdings besteht für Betriebserweiterungen die Möglichkeit, bedarfsgerechte Einzonungen vorzunehmen.</p>
Ziele	<p>Massvolle und ausgewogene Beschäftigungsentwicklung in der Gemeinde Mosnang; Unterstützung der ortsansässigen Betriebe; Bereitstellung der räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung von bestehenden Betrieben</p>
Grundlagen	<p>Kanton: Statistikdatenbank STADA2 am 06.09.2022 Raumkonzept Kanton St.Gallen, 01.11.2017</p> <p>Region: Raumkonzept Toggenburg, 22.01.2013</p> <p>Gemeinde: Leitsätze Räumliche Zukunft Mosnang, dat. 11.08.2020</p>

Richtplanbeschluss	<p>S 2.3.1 Strategie</p> <p>Priorität 1: Voraussetzungen für den Erhalt bestehender Betriebe schaffen</p> <p>Priorität 2: Ermöglichung von Betriebserweiterungen durch bedarfsgerechte Um- oder Einzonungen</p>
Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG Unternehmen
Querverweise:	-

S 2.4 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

Ausgangslage

In der Gemeinde Mosnang gibt es zahlreiche Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA). Dazu gehören Gebiete für Bauten und Anlagen, die ausschliesslich dem öffentlichen Interesse dienen. Darunter fallen zum Beispiel das Gemeindehaus, die Schulanlagen in Mosnang, Dreien, Libingen und Mühlrüti, Sporthallen und Sportplätze, Kirchen und Friedhöfe oder Einrichtungen wie das Alters- und Pflegeheim Hofwis oder das Massnahmenzentrum Bitzi. Hinzu kommen weitere Einrichtungen wie Werkhöfe, Feuerwehrdepots und Schiessanlagen.

An verschiedenen Orten werfen bestehende Entwicklungsabsichten die Frage nach einer geeigneten Redimensionierung der öffentlichen Nutzungszonen auf, so zum Beispiel im Bereich des Dorfes Mosnang am Schulstandort oder rund um das Gemeindehaus.

Ziele

Bedarfsgerechte Dimensionierung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen; Zonenkonformität öffentlicher Nutzungen und Zonenkonformität der Nutzungen in Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen

Grundlagen

Kanton: Kantonaler Richtplan, Stand August 2022

Richtplanbeschluss

S 2.4.1 Öffentliche Liegenschaften

Die Gemeinde überprüft die Zonenkonformität ihrer öffentlichen Nutzungen und die zonengemässe Nutzung in den Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen.

Zeithorizont:	kurzfristig / laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Schule Mosnang
Querverweise:	I 2

S 3 Siedlungsentwicklung

Siedlung

S 3.1 Arealentwicklungsgebiete

Ausgangslage	<p>In Mosnang bestehen innerhalb der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen grosse zusammenhängende Gebiete, welche ein besonderes Entwicklungspotenzial und eine besondere Bedeutung für die bauliche Entwicklung in der Gemeinde aufweisen. Für diese Gebiete besteht aufgrund ihrer Lage und Grösse ein hohes öffentliches Interesse an einer geordneten, qualitätsvollen Bebauung und einer zweckmässigen Erschliessung. Aufgrund der zum Teil sehr komplexen Ausgangssituationen hinsichtlich ihrer Nutzungs- und Eigentumsstrukturen und vielfältigen Fragestellungen hinsichtlich ihrer künftigen Entwicklung, ist in diesen Gebieten ein erhöhter Planungsbedarf gegeben.</p> <p>Mit der Ausweisung von Arealentwicklungsgebieten kann im Sinne der haushälterischen Bodennutzung ein qualitätsvoller Planungsprozess sichergestellt werden, der den vielfältigen Nutzungs- und Gestaltungsansprüchen gerecht wird.</p>
Ziele	Qualitätsvolle und bedürfnisorientierte Entwicklung der grossflächigen Entwicklungsreserven; haushälterischer Umgang mit der Ressource Boden
Grundlagen	<p>Bund: Raumplanungsgesetz (RPG), 01.01.2019</p> <p>Kanton: Raumkonzept Kanton St.Gallen, 01.11.2017</p> <p>Region: Raumkonzept Toggenburg, 22.01.2013</p> <p>Gemeinde: Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, 21.04.2022</p>

Richtplanbeschluss	<p>S 3.1.1 Mosnang, Filtexareal</p> <p>In Abstimmung mit der Entwicklung des Primarschulareals in Mosnang werden auf dem ehemaligen Filtexareal Massnahmen für eine qualitätsvolle Arealentwicklung ergriffen.</p>
Massnahmen	Grundeigentümergegespräche, Überprüfung der künftigen Nutzung und Zonierung mittels Testplanung oder ortsbaulicher Studie, optionales Varianzverfahren, Sondernutzungsplanung
Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	V 1.1.3 / V 2.2.3 / I 2.1.1

Richtplanbeschluss	<p>S 3.1.2 Mühlrüti, Entenbach / Tellstrasse-Ost</p> <p>Im Gebiet Entenbach/Tellstrasse-Ost werden Massnahmen für eine koordinierte und aufeinander abgestimmte Arealentwicklung ergriffen.</p>
Massnahmen	Grundeigentümergegespräche, Überprüfung der künftigen Nutzung und Zonierung mittels Testplanung oder ortsbaulicher Studie, optionales Varianzverfahren, Sondernutzungsplanung
Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	V 1.1.3

Richtplanbeschluss	<p>S 3.1.3 Sonnhaldenstrasse / Löwenwiese</p> <p>Im Gebiet Sonnhaldenstrasse / Löwenwiese werden im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umzonung in eine Wohn-Gewerbezone und der geplanten Netzerweiterung entlang der Grütli-Sonnhaldenstrasse (Gemeindeweg 1. Klasse) Massnahmen für eine Umstrukturierung ergriffen.</p>
Massnahmen	<p>Grundeigentümergegespräche, Überprüfung der künftigen Nutzung und Zonierung mittels Testplanung oder ortsbaulicher Studie, Sondernutzungsplanung</p>
Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	S 3.3.1 / V 1.1.2 / V 1.1.3 / V 2.1.2 / V 2.2.1

S 3.2 Verdichtungsgebiete

Ausgangslage

Mit der Zustimmung zum neuen Raumplanungsgesetz hat die Schweizer Bevölkerung die Gewichtung der Siedlungsentwicklung nach innen erhöht und sich für die Verdichtung des Siedlungsgebietes unter Berücksichtigung der Freiraum- und Wohnqualität ausgesprochen. Das Entwicklungspotential in den Dörfern soll innerhalb des Siedlungsgebietes eruiert und verfügbar gemacht werden. Dafür hat die Gemeinde Mosnang die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitet und darin geeignete Gebiete mit grossem Nachverdichtungspotential ausgeschieden.

Die in der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen bezeichneten Weiterentwicklungsgebiete verfügen über ein hohes Verdichtungspotential und über eine entsprechende Eignung für eine weitere Verdichtung. In den Weiterentwicklungsgebieten wird eine Erhöhung der Nutzungsdichte unter grundsätzlicher Beibehaltung der bestehenden Nutzungs- und ortsbaulichen Strukturen angestrebt. Herfür kommen einerseits planungsrechtliche andererseits technische Massnahmen in Frage.

Ziele

Haushälterscher Umgang mit verfügbaren Bauzonen; Baulandmobilisierung; Qualitätsvolle Innenentwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden ortsbaulichen Strukturen; Umsetzung der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen.

Grundlagen

Bund: Bundesgesetz über die Raumplanung, Stand Januar. 2019

Kanton: Kantonaler Richtplan, Stand August 2022

Gemeinde: Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, 21.04.2022

Richtplanbeschluss

S 3.2.1 Verdichtungsgebiete

In den bezeichneten Gebieten ist eine Nachverdichtung anzustreben:

- Hinterdorfstrasse / Bärenwiese
- Libingerstrasse
- Unterdorf
- Chürzestrasse / Grütliwiese / Zelgstrasse
- Libingen, Schäfliwiese
- Sonnhalden

Massnahmen

Baulandmobilisierung, Grundeigentümergegespräche, Aufzonungen prüfen

Zeithorizont:

mittel- bis langfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer
kantonale Denkmalpflege

Querverweise:

-

S 3.3 Umzonungsgebiete

Ausgangslage Im Rahmen der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen wurden einige Gebiete ermittelt, die hinsichtlich ihrer Zonierung überdacht werden müssen. Einerseits handelt es sich um Gebiete, welche im heutigen Bestand zonen- oder umgebungsfremde Bauten aufweisen, andererseits um Gebiete, in welchen eine Nutzungsänderung als sinnvoll erachtet wird. Die als sogenannte Umstrukturierungsgebiete bezeichneten Gebiete verfügen über ein hohes Umnutzungs- und Verdichtungspotenzial und finden sich vielfach im Bereich von ausgewiesenen Arbeitszonen.

Ziele Prüfung einer lagegerechten Zonierung; Umsetzung der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen.

Grundlagen Gemeinde: Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, 21.04.2022

Richtplanbeschluss **S 3.3.1 Umzonungsgebiete**
 In den bezeichneten Gebieten zieht die Gemeinde Umzonungen in Betracht:

- Mosnang, Bütschwilerstrasse / Sonnhaldenstrasse GI A → Mischzone
- Mosnang, Löwenwiese Ost, GI A → Mischzone
- Mosnang, Hinterdorf (Parz. Nr. 1871), K2a → Arbeitszone

Massnahmen Überprüfung der Zonen- bzw. Nutzungskonformität, Grundeigentümerge-spräche, Überprüfung Mindestanteil Gewerbe

Zeithorizont: kurzfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer
Querverweise: S 3.1.3 / V 1.1.2 / V 1.1.3 / V 2.1.2 / V 2.2.1

S 3.4 Auszonungsgebiete

Ausgangslage

Gemäss kantonalem Richtplan sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Bauzonen am voraussichtlichen 15-Jahresbedarf auszurichten. Die Gemeinde Mosnang verfügt gemäss Gemeindeportrait über zu grosse Baulandreserven und ist daher verpflichtet, diese zu reduzieren. Mit der Begrenzung des Baulandes und dem Fokus auf die Entwicklung der inneren Baulandreserven, soll der zunehmenden Zersiedlung entgegengewirkt und eine flächenschonende Siedlungsentwicklung gefördert werden.

Gemäss dem kantonalen Richtplan hat Mosnang die Aufgabe, seine Bauzonen um rund 1,1 ha zu reduzieren. Nicht überbaubare, peripher gelegene oder gefährdete Flächen sollen deshalb ausgezont oder in eine nicht kapazitätsrelevante Zone (z.B. Freihaltezone) überführt werden. Das Arbeitsprogramm Auszonungen, das im Rahmen der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen entwickelt wurde, zeigt auf, welche Gebiete sich als potenzielle Auszonungsgebiete eignen. Mit der Aufnahme in den kommunalen Richtplan werden die Auszonungsgebiete behördenverbindlich für die anstehende Rahmennutzungsplanung festgelegt.

Ziele

Reduktion des ausgeschiedenen Baulandes, Umsetzung der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, Baulandreduktion gemäss Arbeitsprogramm Auszonungen.

Grundlagen

Bund: Bundesgesetz über die Raumplanung, Stand Januar 2019
 Kanton: Kantonaler Richtplan, Stand August 2022
 Gemeinde: Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, 21.04.2022
 Arbeitsprogramm Auszonungen, 27.01.2022

Richtplanbeschluss	S 3.4.1 Auszonungsgebiete Die im Richtplan bezeichneten Gebiete sind im Zuge der Zonenplanrevision in eine Nichtbauzone zu überführen.
Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton Grundeigentümer
Querverweise:	-

S 3.5 Siedlungserweiterungsgebiete

Ausgangslage

Mit der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen und dem Arbeitsprogramm Auszonungen passt die Gemeinde ihre Bauzonen entsprechend dem Baulandbedarf der nächsten 15 Jahre an. Dennoch soll auch ein Blick in die ferne Zukunft gerichtet werden und Überlegungen hinsichtlich der langfristigen Siedlungsentwicklung angestellt werden. Neben dem erforderlichen Bedarfsnachweis ist bei Neueinzonungen von Bauland vor allem auf die Erschliessung, die Ausstattung sowie eine gute Gestaltung der Siedlungsränder zu achten.

Längerfristig könnte sich vor allem ein zusätzlicher Bedarf an Mischnutzungsgebieten abzeichnen. Hierfür werden im Richtplan angrenzend zu bestehenden Mischzonen mögliche Siedlungserweiterungsrichtungen bezeichnet. Im Gebiet Hofwis besteht allenfalls Bedarf an zusätzlichen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zur Erweiterung der dort situierter Sport- und Freizeitanlagen. Weiter gibt es in den Gebieten Aufeld und Stampfen kurz- bis mittelfristigen Bedarf an zusätzlichen Arbeitszonen für die Erweiterung der dort ansässigen Betriebe.

Die seit Jahrzehnten bestehenden, bewährten und gut funktionierenden Tourismus- und Gastronomiebetriebe in den Gebieten Hulftegg und Chrüzegg sollen eine Perspektive für eine zeitgemässe Entwicklung erhalten. Mit der Prüfung einer Intensiverholungszone sollen Entwicklungen im Naherholungstourismus ermöglicht werden.

Ziele

Sicherung langfristiger Baulandreserven; Erweiterung des Sport- und Freizeitangebots, Ermöglichung von Betriebserweiterungen für ortsansässige Betriebe.

Grundlagen

Bund: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN 1420

Kanton: Kantonaler Richtplan, Stand August 2022

Richtplanbeschluss

S 3.5.1 Siedlungserweiterungsrichtung Mischnutzung

Bei nachgewiesenem Baulandbedarf kann in den folgenden Richtplangebieten eine Einzonung von Mischzonen erwogen werden:

- Libingerstrasse
- Wupplisbergstrasse
- Unterdorf / Hofwis

Zeithorizont:	langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	V 1.1.4

Richtplanbeschluss

S 3.5.2 Siedlungserweiterungsrichtung Arbeiten

In den Arbeitsgebieten Aufeld und Stampfen ist bei nachgewiesenem Erweiterungsbedarf der ansässigen Betriebe eine Erweiterung der Arbeitszone, entsprechend der im Plan bezeichneten Entwicklungsrichtung, zu prüfen.

Eine allfällige Arbeitszonenerweiterung im Gebiet Aufeld ist maximal bis zur Parzelle Nr. 1866 zulässig.

Zeithorizont:	mittel- bis langfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	V 1.1.4

Richtplanbeschluss

S 3.5.3 Siedlungserweiterungsrichtung öffentliche Bauten und Anlagen

Im Gebiet Hofwis ist für die Erweiterung der Freizeit- und Sportanlagen eine Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in der im Plan bezeichneten Entwicklungsrichtung zu prüfen.

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	V 1.1.4 / I 2.2.1

Richtplanbeschluss

S 3.5.4 Siedlungserweiterung Intensiverholungszone

In den Gebieten Hulftegg (Gasthaus Hulftegg) und Chrüzegg (Berggasthaus Chrüzegg) ist gestützt auf Art. 17 PBG eine Einzonung der dortigen Tourismus- und Gastronomiebetriebe in eine Intensiverholungszone zu prüfen.

- Intensiverholungszone Hulftegg (IE H): Entwicklung im Bereich Gastronomie und Hotellerie und der dazugehörigen Parkierungsfläche; Ausbau der bestehenden Infrastrukturen.
- Intensiverholungszone Chrüzegg (IE CH): Instandhaltung und zeitgemässe Erneuerung des standortgebundenen Alpbetriebs und der dazugehörigen Berggastronomie.

Bauliche Massnahmen und deren potenziellen Auswirkungen sind eng mit den Schutzziele gemäss Landschaftsschutzgebiet Hörnlibergland (BLN 1420) respektive den Bestimmungen für Lebensraum-Kerngebiete abzustimmen.

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF
Querverweise:	L 2.1.1

S 3.6 Sondernutzungsplanung

Ausgangslage

Sondernutzungspläne regeln in Ergänzung zum Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement) besondere Nutzungsrechte und -pflichten für Teilgebiete der Gemeinde. Mit der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen kann die Gemeinde massgeblich Einfluss auf eine qualitative Siedlungsentwicklung nach innen und eine hochstehende Siedlungsgestaltung nehmen. Rechtskräftige Sondernutzungspläne sind periodisch (alle 10 Jahre) auf ihre Umsetzung respektive weitere Zweckmässigkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, für bestimmte Gebiete eine Sondernutzungsplanpflicht zu erlassen, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die politische Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere zum Zweck einer besonderen Bauweise oder Gestaltung, zur Entwicklung von Orts- und Quartierzentren, für Planung und Bau von Erschliessungen sowie Entsorgungs- und Versorgungsanlagen, zur Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse und für Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes erlassen. Der Zweck des Sondernutzungsplans ist im Zonenplan zu bezeichnen.

Ziele

Überprüfung der Aktualität und Zweckmässigkeit der bestehenden Sondernutzungspläne, Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht auf ortsbaulich komplexen und für die Entwicklung Mosnangs bedeutsamen Arealen.

Grundlagen

Kanton: Planungs- und Baugesetz (PBG), 01.03.2023

Gemeinde: Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, 21.04.2022

Richtplanbeschluss

S 3.6.1 Überprüfung bestehende Sondernutzungspläne

Die bestehenden Sondernutzungspläne werden im Zuge der Rahmennutzungsplanung hinsichtlich ihrer Umsetzung und weiteren Zweckmässigkeit überprüft und bei Bedarf angepasst oder aufgehoben. Eine periodische Überprüfung erfolgt alle 10 Jahre.

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Querverweise:

-

Richtplanbeschluss

S 3.6.2 Gebiet mit Sondernutzungsplanpflicht

Das gemäss Richtplanbeschluss S 3.1.1 ausgewiesene Arealentwicklungsgebiet auf dem Primarschulgelände und dem ehemaligen Filtextareal ist im Zuge der Zonenplanrevision mit einer Sondernutzungsplanpflicht zu belegen.

Der anzufertigende Sondernutzungsplan bezweckt eine optimale Erschliessung und Parkierung, eine haushälterische Bodennutzung und eine hochwertige Arealentwicklung unter Einbezug der Raumbedürfnisse von Kindergärten und Primarschule. Ausserdem zu prüfen ist die Vorschreibung eines Mindestanteils an Gewerbeflächen und eine nachhaltige Energieversorgung durch einen Wärmeverbund.

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Querverweise:

S 3.1.1 / V 1.2.1 / I 1.2.1

S 4 Siedlungsgestaltung

Siedlung

S 4.1 Quartieraufwertungsgebiete

Ausgangslage Die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen bezeichnet neben Entwicklungs- und Verdichtungsgebieten auch sogenannte Aufwertungsgebiete. Der Strategie „Aufwerten“ sind diejenigen Gebiete zugewiesen, die zwar über ein hohes Verdichtungspotential aber aufgrund einschränkender Kriterien (ÖV-Erschliessung, Topografie, Bebauungsstruktur etc.) nur über eine geringe Eignung dazu verfügen. In diesen Gebieten gilt es in erster Linie die vorhandenen Baustrukturen zu erhalten. Massnahmen für eine massvolle Entwicklung im Sinne von Ergänzungs- und Ersatzbauten zur Aufwertung sowie zur moderaten Verdichtung dieser Gebiete sind jedoch erwünscht.

Ziele Erhalt und massvolle Entwicklung in den ausgewiesenen Aufwertungsgebieten

Grundlagen
 Kanton: Raumkonzept Kanton St.Gallen, November 2017
 Region: Raumkonzept Toggenburg, 22.01.2013
 Gemeinde: Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, 21.04.2022

Richtplanbeschluss **S 4.1.1 Quartieraufwertungsgebiete**

Folgende Gebiete sind zu erhalten und nach Möglichkeit punktuell zu ergänzen und aufzuwerten:

- Mosnang, Nettenberg
- Mosnang, Chürze
- Mühlrüti, Hüttenwiese/Sonnenbergstrasse
- Dreien, Riet
- Libingen Süd
- Libingen Nord

Zeithorizont: kurz- bis langfristig
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer
Querverweise: -

S 4.2 Ortsbildschutzgebiete

Ausgangslage

Bedeutende Ortsbilder und ihre Umgebung sind als Zeugnis des kulturellen Erbes zu erhalten und hinsichtlich ihrer Erscheinung, Substanz und Struktur zu schützen und zu pflegen. Neben der Erhaltung der typischen Merkmale der ausgewiesenen Ortsbildschutzgebiete wird die laufende Siedlungsentwicklung in einen sicht- und erlebbaren Zusammenhang zum Bestand und dessen Entstehungsgeschichte gestellt. Anpassungen an die modernen Wohn-, Arbeits- und Lebensformen sind grundsätzlich möglich, sofern sie die geschützten Ortsbilder nicht beeinträchtigen. Der Ortsbildschutz ist neben anderen öffentlichen Interessen wie zum Beispiel die innere Verdichtung oder Nachrüstungen im Bereich erneuerbarer Energien als gleichwertig zu betrachten.

Im ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) ist Mosnang als Ortsbild von kantonaler Bedeutung eingestuft. In der rechtskräftigen Schutzverordnung der Gemeinde Mosnang sind der Ortskern Mosnang, der Ortsteil Dottingen und die Aussendörfer Mühlrütli und Libingen als Ortsbildschutzgebiete bezeichnet. Die Schutzverordnung von Mosnang wird derzeit revidiert. Im Zuge dessen wird unter anderem das Kulturgüterinventar und die Abgrenzungen der Ortsbildschutzgebiete überprüft.

Bezüglich der baulichen Möglichkeiten im Ortsbildschutzgebiet ist wiederum die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen heranzuziehen. Ein Grossteil der Flächen, die der Strategie "Bewahren" zugeordnet sind, befindet sich im Ortsbildschutzgebiet. Aufgrund der wertvollen und identitätsstiftenden Siedlungsstrukturen und der zahlreichen schützenswerten Bauten, ist das Verdichtungspotential in diesen Gebieten relativ gering. Eine massvolle Entwicklung im Sinne von sensibel gestalteten Eingriffen, Ergänzungen und Ersatzbauten ist unter Rücksichtnahme auf Bestand und Qualität je nach Schutzstatus der Gebäude jedoch möglich.

Ziele

Erhalt und Pflege der geschützten Ortsbilder und der schützenswerten Bausubstanz; Überprüfung und Überarbeitung der Schutzverordnung und der Ortsbildschutzzonen

Grundlagen

Kanton: Kantonaler Richtplan, Stand August 2022
 ISOS Mosnang, ISOS Libingen, Mai 2005
 Gemeinde: ISOS Dottingen, ISOS Mühlrütli, Mai 2005
 Schutzverordnung, 07.03.2014
 Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, 21.04.2022

Richtplanbeschluss

S 4.2.1 Ortsbildschutzgebiete

Die gemäss Schutzzinvenar bezeichneten Ortsbildschutzgebiete sind zu überprüfen und gegebenenfalls im Rahmen der Schutzverordnungsrevision anzupassen:

- Mosnang, Dorfzentrum
- Mosnang, Dottingen
- Mühlrütli
- Libingen

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Kantonale Denkmalpflege

Querverweise:

-

S 4.3 Archäologische Schutzgebiete

Ausgangslage

Archäologische Stätten sind Kulturdenkmäler, die von kulturellen Entwicklungen und Leistungen in der Vergangenheit zeugen. Archäologische Fundstellen sind vor allem in Bauzonen, aber auch ausserhalb davon, durch bauliche Eingriffe jeglicher Art gefährdet.

Der Kanton und die Gemeinden sind gesetzlich dazu verpflichtet, archäologische Stätten von besonderem kulturellem Zeugniswert als archäologische Denkmäler und damit als Schutzgegenstände zu schützen und zu erhalten. Als Grundlage für Nutzungs-, Schutz- und Sachplanungen sowie für die Beurteilung von Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung von Fundstellen mit sich bringen, ist das archäologische Fundstelleninventar zwingend zu berücksichtigen.

Die Gemeinde ist weiter dazu verpflichtet, neue Funde und Fundstellen zu melden, sachgemässe Ausgrabungen und eine fachgerechte Dokumentation zu gestatten sowie alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung, Veränderung oder Zerstörung einer archäologischen Fundstelle mit sich bringen, durch die Fachstelle bewilligen zu lassen. Falls es nicht möglich ist, eine schützenswerte oder bisher unbekannte archäologische Fundstelle zu erhalten, ist die Fundstelle vor deren Zerstörung durch die Kantonsarchäologie fachgerecht dokumentieren zu lassen.

Ziele

Erhalt und Schutz der gemäss Fundstelleninventar ausgewiesenen archäologischen Fundstellen; Meldung von archäologisch relevanten Funden und Fundstellen; Sicherstellung einer sachgerechten Ausgrabung und Dokumentation durch die Kantonsarchäologie

Grundlage

Kanton: Planungs- und Baugesetz (PBG), 01.03.2023
Kantonaler Richtplan, Stand August 2022

Richtplanbeschluss

S 4.3.1 Archäologische Schutzgebiete

Folgende im archäologischen Fundstelleninventar aufgeführten Gebiete sind über die Schutzverordnung als archäologische Schutzgebiete grundeigentü-merverbindlich zu sichern:

- Burg Schlattberg/Waldegg
- Burg Rachlis
- Kath. Pfarrkirche St.Georg und Theodul
- Ehemaliges Kloster und Pfarrkirche St.Gallus

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Festlegung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Amt für Kultur, Archäologie Grundeigentümer
Querverweise:	-

S 4.4 Ortskerngestaltung

Ausgangslage	<p>Mit dem Gebot der Siedlungsentwicklung nach innen und der damit einhergehenden Verdichtung, steigt der Nutzungsdruck auf die ausgewiesenen Bauzonen. Es ist daher besonders wichtig, auch qualitative Aspekte der Siedlungsentwicklung in der Planung mitzuberücksichtigen. Dies gilt in besonderem Masse für die Ortskerne, welche für den sozialen und kulturellen Zusammenhalt und die Identität eines Ortes eine zentrale Rolle spielen.</p> <p>Die Herausforderung in den Ortskernen ist es, einerseits die identitätsstiftenden baulichen Strukturen und schützenswerten Bauten zu erhalten und fachgerecht zu erneuern, andererseits verschiedenen Nutzungsansprüchen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Effiziente und leistungsfähige Verkehrsverbindungen sorgen für eine gute Durchwegung und die nötige Verkehrssicherheit.</p>
Ziele	<p>Belebung der Ortszentren Mosnang, Mühlrütli und Libingen; Aufwertung der zentralen Strassenräume und Attraktivitätssteigerung für Bewohner, Kunden und Besucher; Stärkung der in den Ortskernen ansässigen Geschäften; Erhöhung der Verkehrssicherheit; Prüfung eines Dorfplatzes in den Dörfern Mosnang und Mühlrütli</p>
Grundlagen	<p>Gemeinde: Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen, 21.04.2022</p>

Richtplanbeschluss	<p>S 4.4.1 Ortskerngestaltung Mosnang, Mühlrütli, Libingen</p> <p>In den Ortszentren Mosnang, Mühlrütli und Libingen werden entlang der zentralen Hauptverkehrsachsen qualitätsvolle ortsbauliche Akzente zur Förderung der Aufenthaltsqualität und Frequentierung gesetzt.</p>
Massnahmen	<p>Strassenraumgestaltung, Förderung öffentlicher und kundenorientierter Nutzungen, Platzgestaltungen, Ergänzung der Grün- und Freiraumstruktur</p>

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Vororientierung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Bevölkerung
Querverweise:	V 1.2.1 / V 1.2.2 / V 2.1.2 / V 4.2.1

Richtplanbeschluss	<p>S 4.4.2 Dorfplatz Mosnang</p> <p>Im Dorf Mosnang wird im Zusammenhang mit der Planung des Schulareals und der beabsichtigten Ortskerngestaltung die Schaffung eines Dorfplatzes geprüft.</p>
---------------------------	--

Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Bevölkerung
Querverweise:	S 3.1.1 / S 4.4.1 / I 2.1.1

S 4.5 Siedlungsfreiräume und Biodiversität

Ausgangslage

Eine gute Versorgung mit unterschiedlichen Freiraumtypen und eine hohe Qualität der Freiräume sind für das Wohn- und Arbeitsumfeld in der Gemeinde zentral. Öffentliche Freiräume erfüllen neben dem Bedürfnis nach Erholung auch wichtige Umweltfunktionen und tragen zur Biodiversität und dem Klimaschutz bei.

Als Grenze zwischen den Siedlungsgebieten und der umliegenden Landwirtschaftszone kommt dem Siedlungsrand eine besondere Bedeutung zu. Klar definierte und gestaltete Siedlungsränder sorgen für eine optimale Einpassung in die Landschaft und beugen einer schleichenden Ausdehnung der Siedlung und damit einhergehenden Nutzungskonflikten vor. Nebst der gestalterischen Aufgabe leistet ein ausgebildeter Siedlungsrand auch einen wichtigen ökologischen Beitrag und bildet ein wertvolles Habitat für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Weniger ein Freiraum, aber dennoch wichtige ökologische Ausgleichsfläche stellt das Flachdach dar. Durch eine extensive Dachbegrünung entstehen wertvolle Habitate für Pflanzen und Insekten sowie Retentionsflächen für Regenwasser. Dachbegrünungen lassen sich auch mit Photovoltaikanlagen kombinieren.

Ziele

Qualitativ hochwertige und gut erreichbare öffentliche Freiräume; attraktive Siedlungsränder und Naherholungsangebote; Klimaschutz und Förderung der Biodiversität.

Grundlagen

Richtplanbeschluss	<p>S 4.5.1 Aufwertung und Neuschaffung öffentlicher Freiräume</p> <p>Bestehende öffentliche Freiräume werden überprüft und bei Bedarf hinsichtlich ihres ökologischen Wertes sowie ihrer Aufenthalts- und Erholungsqualitäten aufgewertet.</p> <p>Bei der Planung neuer oder Umgestaltung bestehender Siedlungsfreiräume werden ästhetische, gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt.</p>
---------------------------	--

Zeithorizont:	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	-

Richtplanbeschluss	<p>S 4.5.2 Siedlungsrandgestaltung</p> <p>Die Grenzen zwischen den Siedlungsbereichen und den umliegenden Landwirtschaftszonen sind zu überprüfen und wo nötig ökologisch und gestalterisch aufzuwerten.</p> <p>Im Zuge der Nutzungsplanung ist dem Siedlungsrand besondere Beachtung zu schenken. Im Baureglement und in Sondernutzungsplänen in Siedlungsrandlagen sind entsprechende Qualitätsvorschriften festzuhalten.</p>
---------------------------	--

Zeithorizont:	kurzfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	-

Richtplanbeschluss

S 4.5.3 Dachbegrünung

Bei Um- und Neubauten gemeindeeigener Bauten mit Flachdächern, verpflichtet sich die Gemeinde zu einer qualitätsvollen Dachbegrünung.

Im Zuge der Rahmennutzungsplanung wird für Bauten mit Flachdach eine generelle Begrünungspflicht aufgenommen.

Zeithorizont:	kurzfristig / laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Querverweise:	-